

## Allgemeine Lieferbedingungen der Rüegg Cheminée Schweiz AG

### 1. Allgemeines

Für alle Lieferungen der Rüegg Cheminée Schweiz AG oder einer anderen Tochtergesellschaft der Rüegg Cheminée Holding AG, CH-8340 Hinwil (nachfolgend «Lieferant» genannt) innerhalb der Schweiz und der EU sind nachstehende Bedingungen anwendbar. Mit der Auftragserteilung an den Lieferanten anerkennt der Besteller diese Bedingungen. Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Bei Lieferungen ausserhalb der Schweiz hat der Besteller den Lieferanten auf die gesetzlichen und anderen Vorschriften bzw. Richtlinien, Normen u.a. aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

### 2. Auftragsbestätigung, Bestellsänderung, Annullierung, Eigentumsvorbehalt

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Materialien oder ev. zusätzliche Dienstleistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden separat berechnet. Bestellsänderungen und Annullierungen setzen das schriftliche Einverständnis des Lieferanten voraus. Kosten, die daraus entstehen, sind vom Besteller zu tragen.

Der Lieferant behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor und ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten und die unbezahlt gebliebenen gelieferten Produkte zurückzufordern. Zudem ermächtigt der Besteller den Lieferanten, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister oder in andere öffentliche Bücher und Register eintragen zu lassen und verpflichtet sich, bei dieser Eintragung sowie bei weiteren Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

### 3. Preise / Zahlungsbedingungen

Die in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise können ohne Voranzeige geändert werden. Im Übrigen gelten die Preise und Zahlungsbedingungen des Angebotes. Im Falle eines Preisaufschlages bleiben die gemäss Auftragsbestätigung massgeblichen Preise maximal 3 Monate über das Datum des Aufschlages hinaus gültig. Die bestätigten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Produktteile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.

### 4. Abbildungen, Masse, Gewichte und Ausführung

Abbildungen, Masse und Gewichte sind unverbindlich. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur Produkteigenschaften, die in der Auftragsbestätigung oder in den Produktspezifikationen Rüeggs (Montage-/Bedienungsanleitungen und Massblätter) ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Eine Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungs- oder Garantiefrist. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten, welcher sich die Urheberrechte vorbehält.

### 5. Lieferzeit

Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht in der Auftragsbestätigung angegeben und eingehalten. Lieferverzögerungen hervorgerufen durch höhere Gewalt, Streiks und Lieferverzögerungen beim Unterpelieferanten können dem Lieferanten nicht angelastet werden.

Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferungen können nicht angenommen werden. Als Liefertag gilt in jedem Fall der Verladetag ab Werk, wobei der Lieferant auch zu Teillieferungen berechtigt ist.

### 6. Versand

Sofern in der Auftragsbestätigung keine andere Versandart vorgesehen und keine andere Versandart schriftlich vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Lieferungen «frei ab Werk» bzw. EXW gemäss INCOTERMS 2010 (d.h. ab Lieferwerk in Esztergom, Ungarn oder ab anderen Standorten des Lieferanten in der EU und in der Schweiz).

Sofern Lieferung durch den Lieferanten («frachtfrei» bzw. CPT) vereinbart wurde, ist der Lieferant in der Wahl des Transportmittels frei. Solche Lieferungen erfolgen an den in der Auftragsbestätigung genannten Bestimmungsort (Bestelladresse oder Baustelle). Wenn dieser für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Besteller rechtzeitig den alternativen Anlieferungsort zu bestimmen. Mehrkosten des Transports hat der Besteller zu tragen, wenn dieser durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten usw.) verursacht werden. Für Kleinlieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen wird ein angemessener Kleinmengenzuschlag erhoben.

In jedem Fall, d.h. ungeachtet ob EXW, CPT oder eine andere Versandart vereinbart wurde (1.) gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, (2.) müssen Beanstandungen wegen Transportschäden sofort bei dem Spediteur (Camionneur, Post etc.) angebracht werden (mit Orientierungskopie an den Lieferanten), (3.) ist der Ablad ab Hubrampe Camion Sache des Bestellers.

## **7. Prüfung und Abnahme der Lieferung**

Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen, ansonsten die Lieferung als vom Besteller genehmigt gilt. Spätere Beanstandungen werden vom Lieferanten nicht anerkannt.

Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistung oder Garantiefrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf berechtigen den Besteller nicht zur einseitigen Kaufpreisminderung.

## **8. Gewährleistung**

Für die mängelfreie Beschaffenheit der gelieferten Produkte gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten oder die separaten schriftlichen Garantiebestimmungen des Lieferanten.

Von der Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte, Ausführungen und Betriebsweisen durch Endverbraucher, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien, Materialanforderungen, Montage- und Betriebsanleitungen des Lieferanten über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Ebenfalls ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, usw.).

Der Lieferant erfüllt seine Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtungen, indem er nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Mängelrechte und Schadenersatzansprüche des Bestellers sind hiermit ausdrücklich wegbedungen, insbesondere hat der Besteller keinen Anspruch auf Ersatz von Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Mangelfolgeschäden, ausser bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten.

Die vorstehenden Verpflichtungen sind nur gültig, wenn der Lieferant über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig und gehörig informiert wird. Gewährleistungs- und Garantieansprüche erlöschen, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen.

## **9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Rüegg und dem Kunden findet ausschliesslich das materielle Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Hinwil (Schweiz), wobei der Lieferant auch berechtigt ist, seine Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen

Hinwil, 23.3.2016. Ersetzt alle früheren Fassungen.